

Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung

Anmerkung des Netzwerkes für bürgernahe Stadtentwicklung zum Tagesordnungspunkt 1.8. der Sitzung des Rates der Stadt Bochum am 24.08.2023

(Achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung Bochum)



www.stadtentwicklung.ne

Sehr geehrte Damen und Herren
Mitglieder des Rates der Stadt Bochum,

Ihnen liegt die Vorlage zur Achten Änderungssatzung zur Hauptsatzung zur Beschlussfassung vor.

In der Vorlage sind zwar die vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt. Leider hat die Verwaltung es aber versäumt, die zurzeit in der Satzung noch enthaltenen Regelungen aufzuführen. Eine Synopse, die im März 2021 der Vorlage zur Siebten Änderungssatzung noch beigelegt war, ist auch nicht angehängt.

Die **alte Fassung** § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h lautet:

„§ 9

- 4) Inhalt und Umfang des Anspruchs nach § 24 GO NRW richten sich u.a. nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Literatur zum Petitionsrecht nach Art. 17 GG entwickelt worden sind. Danach treten weder die Bezirksvertretungen, die Fachausschüsse noch der Rat in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerschaftlichen Initiative ein – d.h. von einer Befassung mit der Eingabe ist abzusehen -, wenn....

a).....

... **h) für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind und/oder gesetzliche und/oder freiwillige **Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden.****“

Mit der **neuen Fassung** von § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. H, die lauten soll,

„§ 9 ...

4) s.o.

.... **h) *gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind.***“

soll diese ursprüngliche Regelung zumindest teilweise beibehalten werden.

Zur Begründung führt die Verwaltung u.a. aus:

„...Die Verwaltung hat die zuvor genannten Änderungsvorschläge vor dem Hintergrund der Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen (Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 27.04.2023 – Az.: 15 L 549/23)

Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung

Anmerkung des Netzwerkes für bürgernahe Stadtentwicklung zum Tagesordnungspunkt 1.8. der Sitzung des Rates der Stadt Bochum am 24.08.2023

(Achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung Bochum)



www.stadtentwicklung.ne

bewertet und in die vom Rat zu beschließende Änderungssatzung übernommen.“

Die neue Fassung soll also den Anforderungen, die in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgestellt worden sind, genügen. Leider hat die Verwaltung den Gerichtsbeschluss nicht beigelegt, auch nicht auszugsweise.

Für den Fall, dass Ihnen der Gerichtsbeschluss noch nicht bekannt sein sollte, fügen wir diesen vorsorglich im

Anhang

bei.

Wir vom *Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung* möchten Ihren Augenmerk insbesondere auf die folgenden, auszugsweise aufgeführten Ausführungen im Gerichtsbeschluss auf Seite 6 lenken:

„... § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung ist bereits als solcher nicht geeignet, das Recht der Antragstellerin auf sachliche Befassung mit ihrer Eingabe einzuschränken oder gar auszuschließen. **Die Vorschrift erlaubt angesichts ihres ungenauen und beinahe uferlos-umfassenden Anwendungsbereichs keine klare Bestimmung der konkreten Verfahren, die einer sachlichen Befassung einer Eingabe durch das angegangene Gremium entgegenstehen sollen. Dies unter anderem auch mit Blick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, nach der beispielsweise eine vor Jahrzehnten erfolgte Ablehnung oder mögliche Verfahrensbeteiligung einem nunmehr grundsätzlich nach § 24 Abs. 1 GO NRW bestehenden Petitionsrecht entgegen gehalten werden könnte. In dieser Pauschalität ist die in § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung getroffene Regelung, auch angesichts der Bedeutung des an Art. 17 GG angelehnten kommunalen Petitionsrechts, weder mit § 24 GO NRW vereinbar noch wahrt sie den Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit. ...“**

Die geänderte Fassung ist nach Ansicht des *Netzwerks* bereits mit Blick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift weiterhin unbestimmt und uferlos. Sie lässt auch nicht erkennen, welche Eingaben überhaupt ausgeschlossen sein sollen!

Die Hauptsatzung darf nur das Verfahren für die Gewährleistung des in der Gemeindeordnung ohne Einschränkungen garantierten Petitionsrechts regeln. Die Hauptsatzung darf hingegen das kommunale Petitionsrecht nicht aushebeln, auch nicht teilweise!

Das Verwaltungsgericht Minden führt im Urteil vom 22.12.2008 - 3 K 2425/08 – unter Verweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. November 1990 – 7 B 85/90 u.a. zu § 24 GO NRW aus:

Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung

Anmerkung des Netzwerkes für bürgernahe Stadtentwicklung zum Tagesordnungspunkt 1.8. der Sitzung des Rates der Stadt Bochum am 24.08.2023

(Achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung Bochum)



www.stadtentwicklung.ne

„... Diese Vorschrift stellt eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechts aus Art. 17 GG dar. Das Petitionsrecht erlaubt es dem Bürger, seine Sorgen, Interessen und Anliegen ohne Bindung an bestimmte Verfahrens- und Rechtswege zur Geltung zu bringen, und mildert so mögliche Härten, die sich aus der Formalisierung des staatlichen Verwaltungs- und Rechtswesens ergeben; dem Bürger wird gleichsam die Möglichkeit eröffnet, "außer der Reihe" auf eine seinen Wünschen entsprechende Entscheidung hinzuwirken...“

Mit der vorgeschlagenen Achten Satzungsänderung soll aber eine Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen werden, die dieses Petitionsrecht gerade in den Fällen ausschließen würde, in denen **gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen** sind. Die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken **"außer der Reihe" ohne Bindung an bestimmte Verfahrens- und Rechtswege zur Geltung zu bringen**, würde dann für diesen Bereich unzulässigerweise ausgeschlossen.

Sollte die Änderung vom Rat beschlossen werden, dürfte sie auf kurz oder lang dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Überprüfung vorgelegt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h vollständig gestrichen werden.

In einem anderen Punkt hingegen bedarf die Hauptsatzung umgehend einer Änderung:

In Punkt 2. der zum Bestandteil der Hauptsatzung erklärten und dieser angehängten „Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ heißt es immer noch: „Sämtliche Eingaben müssen schriftlich und unterschrieben, ansonsten jedoch grundsätzlich formfrei an die Stadt Bochum gerichtet werden.“

Die Verwaltung hat es bis heute versäumt, die Verfahrensregelung der bereits im Dezember 2021 erfolgten Änderung der Gemeindeordnung NRW anzupassen, mit der die bis dahin für Eingaben nach § 24 GO NRW erforderliche Schriftform durch Textform nach § 126b BGB ersetzt worden ist. Seitdem kann jede Eingabe auch online per einfacher nicht signierter E-Mail beim Referat für Bürgerbeteiligung eingereicht werden – wie es das Netzwerk auch seit 2022 praktiziert.

Auf der Seite der Stadt Bochum (bochum.de) wird zwar darauf hingewiesen, dass Textform ausreicht. Erreicht wird dieser Hinweis aber nur über „Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung“, weiter „Formen der Beteiligung“ und dann „Anregungen und Beschwerden“ - ein wahrlich beschwerlicher und wenig bürgerfreundlicher Weg!

Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung

Anmerkung des Netzwerkes für bürgernahe Stadtentwicklung zum Tagesordnungspunkt 1.8. der Sitzung des Rates der Stadt Bochum am 24.08.2023

(Achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung Bochum)



www.stadtentwicklung.ne

Durch Beibehaltung der fehlerhaften Formvorschrift in der Verfahrensregelung zu Eingaben nach § 24 GO NRW entsteht der Eindruck, eine Eingabe per nicht signierter E-Mail sei unwirksam.

Der Verwaltung ist aufzugeben, eine Änderungssatzung für die mit der aktuellen Fassung von § 24 GO NRW nicht vereinbaren Formvorschrift in Punkt 2. der „Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ vorzulegen. Statt der dort noch vorgesehenen Schriftform ist die Textform nach § 126b BGB als ausreichend anzuführen. Bürgerfreundlich sollte darauf hingewiesen werden, dass damit Eingaben auch per Telefax und einfacher nicht signierter E-Mail eingereicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt

(Mitglied im Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung)